

2016

Im Auftrag der

Gemeindeverwaltung Birkenfeld

Marktplatz 6

75217 Birkenfeld

## Bebauungsplanänderung „Heimig“ der Gemeinde Birkenfeld

Habitatpotential-Analyse mit Aussagen zur möglichen  
Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange gemäß BNatSchG



Bearbeitet von:

Matthias Beck (Dipl.-Biologe)  
Planungsbüro Beck und Partner  
Rankestraße 6  
76137 Karlsruhe

20.04.2016

## INHALTEVERZEICHNIS

	Seite
<b>1. Veranlassung</b>	<b>2</b>
<b>2. Methode und Vorgehensweise</b>	<b>2</b>
<b>3. Bestandsbeschreibung und Umgebung</b>	<b>4</b>
<b>4. Konfliktanalyse</b>	<b>6</b>
4.1 Fledermäuse	6
4.2 Europäische Vogelarten	6
4.3 Reptilien ( <i>hier: Zauneidechse</i> )	7
4.4 Tag- und Nachtfalter	8
<b>5. Fazit</b>	<b>8</b>

**Bebauungsplanänderung „Heimig“ in Birkenfeld**  
**Habitatpotential-Analyse mit Aussagen zur möglichen Betroffenheit**  
**artenschutzrechtlicher Belange planungsrelevanter Arten gem. § 44 BNatSchG**

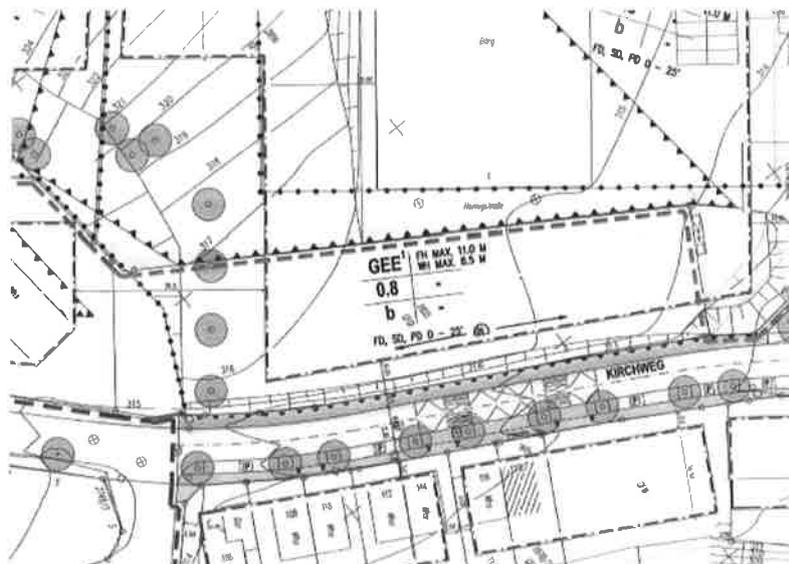
## 1. Veranlassung

Die Gemeinde Birkenfeld will ihren Bebauungsplan „Heimig“ im Bereich des Kirchwegs auf Flurstück-Nr. 2855 ändern. Es soll im Rahmen der Innenentwicklung eine Nutzungsänderung von Gewerbe- zu Misch-Gebiet stattfinden (Lage siehe Abb. 1 und Deckblatt).

Das Landratsamt Enzkreis hat die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG gefordert.

Unser Büro wurde am 7. März 2016 mit dieser Arbeit beauftragt.

Abb. 1 Ausschnitt aus dem B-Plan (Planverfasser: Gemeinde Birkenfeld; 20.10.2015)



## 2. Methode und Vorgehensweise

Vom Landratsamt wurde mitgeteilt, dass zur Erarbeitung von Aussagen zur möglichen Betroffenheit artenschutzrelevanter Arten nach § 44 BNatSchG eine Potential-Analyse im vorliegenden Fall ausreichend ist. D.h. es werden die vorhandenen Habitatstrukturen auf ihre mögliche Eignung als Lebensraum für Tiere des Anhangs IV der FFH-RL und von europäischen Vögeln geprüft.

Hierzu fand eine Begehung mit dem beauftragten Planer am 18. März 2016 statt.

Der § 44 BNatSchG führt für Arten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten Verbotstatbestände auf, die durch ein Vorhaben nicht eintreten dürfen.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*).
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Beschädigungsverbot*),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-RL
- die europäischen Vogelarten entsprechend Artikel 1 VRL

Pflanzenarten, für die eine saP durchzuführen wäre, sind hier aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht zu erwarten, sodass die Bearbeitung von Ziffer 4 unterbleiben kann.

Für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL sowie die Vögel der VSchRL muss geprüft werden, ob die in § 44 (1) Nrn. 1-3 i.V.m. (5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch entsprechende Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung des B-Plans „Heimig“ erfüllt werden oder ausgeschlossen bzw. umgangen werden können.

In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) mit einbezogen.

Als saP-relevante Arten bzw. Artengruppen werden i.d.R.

- Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien sowie
- Tag- und Nachtfalter

bearbeitet.

Zu allen genannten Arten bzw. Artengruppen werden im Folgenden Aussagen zu ihrer möglichen artenschutzrechtlichen Betroffenheit gemacht.

### 3. Bestandsbeschreibung und Umgebung

Das Flurstück Nr. 2855 liegt westlich des Kirchwegs in Birkenfeld. Es handelt sich dabei um ein knapp 0,29 ha großes Grundstück, das nach Südosten zum Kirchweg hin mit einer Böschung abfällt (s. Abb. 2).

Im Februar 2016 wurden die Gehölze, die auf diesem Grundstück gestockt hatten, gerodet und die Wurzelstümpfe im Boden belassen (siehe Abb. 2-5; alle Photos wurden am 18.03.2016 von M. Beck gemacht).



Abb. 2 Blick vom Kirchweg nach Norden über das Flst.Nr. 2855



Abb. 3 Blick von Norden über das Grundstück



Abb. 4 Blick von Südwesten, rechts der Kirchweg



Abb. 5 Blick vom Kirchweg nach Westen auf den südlichen Teil des Flurstücks

Aus den Wurzelstümpfen war erkennbar, dass es sich bei den Gehölzen überwiegend um Pionierarten wie Esche, Sal-Weide, Hasel und Kirsche sowie einige Eichen handelte. Die Gehölze waren zum Zeitpunkt der Untersuchung (18. März 2016) bereits seit ca. 1 Monat entfernt, sodass sich keine Unterschlupf-Möglichkeiten für Vögel und bodenlebende Kleinsäuger oder Reptilien ergaben.

An der südlichen Grundstücksgrenze steht ein altes, seit langem verlassenes Haus, das mit Efeu bewachsen ist. Fenster und Türen sind eingeschlagen oder stehen offen (s. Abb. 6 und 7).



Abb. 6 und 7: Blick auf das Haus an der südlichen Grundstücksgrenze zum Einen von Osten und zum Anderen von Norden

An zwei Seiten (Westen und Norden) grenzt das Grundstück an einen Gewerbebetrieb mit Hallen und Verladeanlagen. Der Kirchweg, als östliche Zufahrt ins Gewerbegebiet begrenzt die Fläche von Osten und Südosten. Im Süden/Südwesten grenzt Wohnbebauung an. Der Hang zwischen Kirchweg und der B 294 (Wildbader Straße) ist als „Feldgehölz NO Birkenfeld (Biotop-Nr. 2-7117-236-2070) mit einer Fläche von ca. 0,9 ha geschützt. Es handelt sich dabei um ein strauchreiches Feldgehölz mit Hasel, Eiche und anderen Laubböhlzern.

Abb. 8 Geschütztes Feldgehölz an der B 294 (Quelle: LUBW, Daten- und Kartendienst)



#### 4. Konfliktanalyse

Die Bebauungsplan-Änderung „Heimig“ sieht die Umwidmung einer Gewerbenutzung in ein Mischgebiet vor. Die Baugrenzen werden geringfügig geändert bzw. der geplanten Nutzung angepasst. Die überbaubare Grundstücksfläche verändert sich hierdurch nur unwesentlich.

Daher ändert sich auch der mögliche baubedingte Eingriff nicht. Ändern können sich dagegen die anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen, die von der Fläche ausgehen.

Für die Abschätzung von möglichen artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen gem. § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG genügt dem Landratsamt eine Potential-Analyse. So soll der Grad der möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten erfasst werden.

Innerhalb der Baugrenzen befinden sich die gerodeten Flächen und eine Gebäude-Ruine.

Im Folgenden werden für die einzelnen Artengruppen (in Kap. 2 aufgeführt) die möglichen Verbotstatbestände anhand der vorhandenen Habitatstrukturen nach § 44 BNatSchG geprüft.

##### 4.1 Fledermäuse

Das vorhandene Gebäude (siehe Abb. 6 und 7) hat mit hoher Wahrscheinlichkeit für Fledermäuse keine Bedeutung. Eine Begehung des vom Einsturz bedrohten Gebäudes war nicht möglich. Offene Fenster und Türen ermöglichten jedoch einen Einblick in die unteren Räume. Hier fanden sich keine Strukturen, die eine Habitateignung aufweisen. Die Räume sind hell und zugig, was Fledermäuse abschreckt und sie in der Regel an einer Besiedlung hindert.

Somit können für die Gruppe der Fledermäuse die Verbotstatbestände des Tötens (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), des Störens während bestimmter Zeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose ist die Planung für die Gruppe der Fledermäuse aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

##### 4.2 Europäische Vogelarten

Auf dem Flurstück Nr. 2855 befinden sich keine freistehenden Gehölze. Somit sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Gehölz bewohnende Vögel (Nest- und Höhlenbrüter) vorhanden.

An dem kleinen Gebäude an der Südgrenze des Flurstücks wächst Efeu. Dort wäre eine Brut von Vögeln möglich. Wird dieses Gebäude jedoch nach der Brutzeit der Vögel (ab ca. September bis Februar) abgerissen, so tritt der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG sicher nicht ein.

Damit können auch erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG sicher vermieden werden.

Durch den Gebäude-Abriss werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen. Da jedoch die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhandensein weiterer besiedelbarer Gebäude in unmittelbarer Nachbarschaft auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (cef-Maßnahmen) weiterhin gewahrt bleibt, tritt der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nicht ein.

Somit können für die Gruppe der europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des Tötens (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG), des Störens während bestimmter Zeiten (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) und der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Planung für die Gruppe der europäischen Vogelarten aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

#### **4.3 Reptilien (*hier: Zauneidechse*)**

Als ursprünglicher Waldsteppenbewohner besiedelt die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) heute auch Halbtrocken- und Trockenrasen, Heiden, Waldränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen (z.B. Straßendämme), Randstreifen an Verkehrswegen, sonnige Gehölzränder oder Brachen. In Deutschland ist die Zauneidechse heute überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist. Wichtig sind eine sonnenexponierte Lage, wasserdurchlässiges Substrat, geeignete Eiablageplätze (sonnige Stellen mit grabbarem Erdreich oder Sandhaufen), Sonnplätze, Tagesverstecke und Winterquartiere. Den Winter verbringen sie in Spalten, Baumstubben, verlassenen Tierbauten oder selbstgegrabenen Röhren. Diese müssen gut isoliert und drainiert sein, um die überwinternden Tiere vor tiefen Temperaturen und hoher Bodenfeuchtigkeit zu schützen.

Bis Februar 2016 war das Flurstück wohl nahezu flächig mit einem dichten Gehölz bewachsen. Offene Stellen (Sonnplätze) oder grabfähiges Material (für die Eiablage) sind nicht erkennbar und werden für sehr unwahrscheinlich gehalten. So war das Gebiet als Lebensraum für Zauneidechsen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht geeignet.

Für die Zaun-Eidechse (*Lacerta agilis*) können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

**Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist die Planung für die Gruppe der europäischen Vogelarten aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.**

#### 4.4 Tag- und Nachtfalter

Für Tag- und Nachtfalter der streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind keinerlei geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Es kann daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass bestimmte Lebensformen dieser Artengruppen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden können.

**Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass für diese Artengruppen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG einschlägig werden.**

#### 5. Fazit

Die Gemeinde Birkenfeld will den Bebauungsplan „Heimig“ dahingehend ändern, dass aus der derzeitigen Gewerbenutzung eine Misch-Nutzung wird. Das Landratsamt Enzkreis hat die Bearbeitung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG gefordert.

Im Einvernehmen mit der Behörde wurde eine Habitatpotential-Analyse durchgeführt, mit deren Hilfe Aussagen zu den möglicherweise betroffenen Artengruppen Fledermäuse, Vögel, Reptilien (Eidechsen) sowie Tag- und Nachtfalter möglich wurden.

Die vorhandenen Habitatstrukturen wurden analysiert und auf ihre Eignung als Teilhabitat (z.B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder essentielle Nahrungshabitate) für die betroffenen Artengruppen geprüft.

Keine Betroffenheit konnte für die Gruppe der Tag- und Nachtfalter sowie der Eidechsen festgestellt werden, da geeignete Habitate fehlen.

Für Fledermäuse kommt ausschließlich das kleine Gebäude an der Südgrenze des Flurstücks als Teilhabitat in Frage. Die Rahmenbedingungen (Helligkeit, Zugluft) sind jedoch für eine Nutzung durch Fledermäuse ungeeignet.

Die Gruppe der europäischen Vögel ist ausschließlich durch den Wegfall des Gebäudes betroffen. Hier ist es möglich, dass Vögel ihre Nester in den Efeu gebaut haben und dort auch Nahrung finden. Die Umgebung mit Wohnhäusern und Gärten ermöglicht diesen Arten jedoch ein Ausweichen in unmittelbarer Nähe. Um den Tötungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, soll das Gebäude in der Zeit zwischen September und Februar abgerissen werden.

**Soweit die entsprechenden Festlegungen vorgenommen werden und die Umsetzung entsprechend (auch in zeitlicher Hinsicht) erfolgt, ist nach fachgutachterlicher Einstufung keine Berührung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Nrn. 1-3 BNatSchG für die artenschutzrechtlich- und planungsrelevanten Artengruppen zu erwarten.**

Karlsruhe, den 20.04.2016



M. Beck (Dipl.-Biologe)